

# RS Vwgh 1987/4/29 86/01/0281

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1987

## Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

## Norm

ArbVG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Aus dem Wesensmerkmal des Betriebes als organisatorische Einheit ergibt sich, dass die Rechtsform des Unternehmens oder der Unternehmen, in die der Betrieb eingebunden ist, für die Betriebsqualifikation ebenso wenig ausschlaggebend ist, wie der Unternehmensgegenstand des berührten Unternehmens (der Unternehmen) oder die im übrigen bestehende rechtliche wie wirtschaftliche Selbstständigkeit einer betroffenen Unternehmermehrheit.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986010281.X02

## Im RIS seit

11.04.2005

## Zuletzt aktualisiert am

11.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)